

Änderungen des Regierungsentwurfes zum Umsetzungsgesetz der 2. Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 20.03.19 ggü. dem Referentenentwurf vom 11.10.18 nach Beendigung der Konsultationsphase

Insgesamt ist der Regierungsentwurf sehr gelungen. Er berücksichtigt in der Überarbeitung des Referentenentwurfs eine Vielzahl von Anregungen aus der Praxis, die auch der DIRK – Deutscher Investor Relations Verband in seiner Stellungnahme vom 29.11.18 hervorgehoben hatte.

Im Folgenden sind Punkte im Hinblick auf die aus dem ARUG II erwachsenden Verbesserungen der Information und Mitwirkung von Aktionären, insbesondere bei der Hauptversammlung sowie im grenzüberschreitenden Bereich, zusammengefasst:

- a) Die Überarbeitungen in § 67 AktG gegenüber dem Referentenentwurf entsprechen überwiegend dem Wunsch der Praxis und sind zu begrüßen. Die Umschreibung im Aktienregister sollte allerdings auch künftig an einen Übertragungsvorgang anknüpfen und den Passus „Geht die Namensaktie auf einen anderen über“ beibehalten. Allerdings könnte § 67 AktG noch zusätzlich klarstellen, dass Aktienregisterdaten mindestens für 10 Jahre aufbewahrt werden dürfen.
- b) Die Differenzierung in § 67a Abs. 1 nach Inhaber- und Namensaktien ist zu begrüßen und wird den praktischen Gegebenheiten gerecht. Sie ist offen für verschiedene Lösungen in der Praxis und lässt bei Namens- und Inhaberaktien die Möglichkeit zu, Unternehmensereignisse über den bewährten Effekten giroverkehr abzuwickeln. Eine Festlegung auf eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger mit europaweitem Medienbündel, die zu Mehrfachinformationen geführt hätte, ist richtigerweise nicht mehr enthalten. Auch entspricht es dem Wunsch der Praxis, den Prozess für die HV-Einladung separat von sonstigen Unternehmensereignissen zu regeln und hierzu auf § 125 AktG zu verweisen.
- c) Die Regelung in § 67b AktG, die den Letztintermediär zur Information des Aktionärs verpflichtet, ist sachgerecht und zu begrüßen, ebenso wie die Pflicht der Intermediäre, die von den Aktionären erhaltenen Informationen und Weisungen direkt an die Gesellschaft oder an den nächsten Intermediär in der Kette zu übermitteln. Auf diese Weise werden künftig auch grenzüberschreitend mehr Aktionäre die Möglichkeit erhalten, ihre Stimmen abzugeben.
- d) Die vorgeschlagenen Regelungen in § 67d AktG zur Aktionärsidentifikation sind sachgerecht und praxistauglich. Zu begrüßen ist, dass das Informationsverlangen auch die Auskunft über den jeweils nächsten Intermediär umfasst, so dass die Intermediärskette aufgeklärt werden kann. Die Regelungen in Abs. 4 sind ebenfalls zu begrüßen.
- e) Die Überarbeitung der Kostenregelung gegenüber dem Referentenentwurf ist ausdrücklich zu begrüßen und ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer sachgerechten Lösung. Sachgerecht ist insbesondere der Ansatz, dass Emittenten von Namensaktien, die die im Aktienregister eingetragenen direkt informieren, nicht für die Weiterleitung durch Intermediäre aufkommen müssen. Die Weiterleitung innerhalb der Intermediärskette

ist hier vermeidbar, weil auch eine Direkteintragung möglich ist und die Weiterleitung durch Intermediäre erspart. Deshalb ist § 67f Abs. 1 Nr. 2 AktG aus unserer Sicht zwingend geboten.

Bei Inhaberaktien könnte der Gesetzgeber hier noch zusätzliche Anreize für einen elektronischen Versand durch Intermediäre setzen.

Bei Namensaktien bieten sich Anreize für den elektronischen Versand vor allem dadurch an, dass die Eintragung von elektronischen Adressen in das Aktienregister weiter gefördert wird.

- f) Die Fortgeltung der KredInstAufwV 2003/2009 für eine Übergangszeit in sinngemäßer Anwendung ist sachgerecht und entspricht dem Wunsch der Praxis.
- g) Die Vereinheitlichung des Versandstichtags in § 125 Abs. 2 AktG ist in der Praxis handhabbar. Der Adressatenkreis in § 125 Abs. 2 AktG ist richtig gefasst. Auch der Versand an alle Aktionäre, die zu Beginn des 14. Tages in das Aktienregister eingetragen sind, hat sich bisher in der Praxis bewährt. Deshalb könnte der Gesetzgeber erwägen, bei ansonsten unveränderter Regelung wie im RegE vorgeschlagen, für Namensaktien als Stichtag wieder den Beginn des 14. Tages einzuführen. Wichtig ist, dass die Regelung einen Versandstichtag regelt und nicht einen Tag, an dem der Versand zu erfolgen hat. Letzteres wäre wegen der Produktionszeiten in der Praxis nicht rechtssicher handhabbar. Nach der vorgeschlagenen Regelung bleibt nach dem Stichtag auch weiterhin ein angemessener Produktions- und Versandzeitraum.
- h) Dass § 129 AktG für die Abstimmbestätigung nunmehr auf den Abstimmenden abstellt sowie die Weiterleitungspflicht der Intermediäre sachgerecht.
- i) Die geänderte Übergangsregelung zum Inkrafttreten der Änderungen erlaubt die rechtssichere Durchführung von Hauptversammlungen auch zu Beginn des Jahres 2021 und ist daher zu begrüßen.
- j) Das Zusammenspiel zwischen AktG und Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 wurde nunmehr einer rechtssicheren und klaren Regelung zugeführt.

Hinsichtlich folgender Punkte besteht sich aus Sicht des DIRK noch weiterer Verbesserungsbedarf:

a) Kostenregelung:

- Richtigerweise tragen die Emittenten die Kosten, die für die Abstimmbestätigung an den Abstimmenden entstehen. Nicht einsichtig ist jedoch, dass Emittenten die Kosten für die Weiterleitung von Abstimmbestätigungen nach §§ 118, 129 AktG durch Intermediäre tragen sollen. Dies gilt für Inhaberaktien, weil dort jeder Aktionär selber abstimmen und eine Bestätigung erhalten kann, und mindestens ebenso bei Namensaktien, wo jeder Intermediär/Aktionär durch Aktienregister-eintrag oder eigene Abstimmung die Weiterleitung von Abstimmbestätigungen durch die Intermediärschleife wiederum ersparen kann. Die Kostentragung durch die Emittenten sollte insoweit gestrichen werden.

- Für Inhaber- und Namensaktiengesellschaften sollten zudem die Kosten gemäß § 67e AktG für die Verarbeitung personenbezogener Daten aus der Kostentragung der Gesellschaften herausgenommen werden. Welche Kosten bei Intermediären für Datenverarbeitung entstehen, ist nicht abgrenzbar und Sache jeder beteiligten Partei in der Intermediärskette. Intermediäre sind ohnehin auch so verpflichtet, ihre Kundendaten ordnungsgemäß zu verarbeiten. Eine Ablastung solcher Kosten an Intermediäre sollte das Gesetz nicht vorschreiben.
- In § 67f Abs. 1 Nr. 2 AktG sollten bei Namensaktien auch die Kosten nach § 67c AktG für die Übermittlung von Stimmabgaben und Hauptversammlungsanmeldungen vom Aktionär über die Intermediäre an die Gesellschaft ausgenommen werden. Auch diese Kosten sollte nicht die Gesellschaft tragen, da sie durch direkte Aktienregistereintragung ebenfalls erspart werden können. Jeder in das Aktienregister eingetragene Aktionär wird direkt von der Gesellschaft mit HV-Unterlagen versorgt und kann seine Stimmen direkt gegenüber der Gesellschaft abgeben. Ein Dazwischentreten von Intermediären ist nicht erforderlich. Ggf. wäre eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung wünschenswert, dass diese Kosten jedenfalls nicht notwendig sind. In Gebührenverzeichnissen grenzüberschreitend tätiger Online-Depotbanken finden sich hier z.T. übliche Gebührensätze von 100 Euro und mehr (s. z.B. das Preisverzeichnis des europaweit tätigen Instituts DeGiro, <https://www.degiro.de/data/pdf/de/Preisverzeichnis.pdf>, dort S. 6: Anmeldungen für Aktionärsversammlungen 100 € Minimalgebühr + zusätzlich entstandene Kosten).
- § 67f Abs. 1 Sätze 1–3 AktG-E sollten daher wie folgt geändert werden (Ergänzungen gegenüber RegE **fett/unterstrichen**, Streichungen **durchgestrichen**):

„(1) Vorbehaltlich der Regelungen in Satz 2 trägt die Gesellschaft die Kosten für die nach den §§ 67a bis ~~67d~~67e, auch in Verbindung mit § 125 Absatz 1, 2 und 5, und nach § 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 2 Satz 2 notwendigen Aufwendungen der Intermediäre, soweit diese auf Methoden beruhen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Die folgenden Kosten sind hiervon ausgenommen:

1. die Kosten für die notwendigen Aufwendungen der Letztintermediäre für die nicht-elektronische Übermittlung von Informationen an den Aktionär gemäß § 67b Absatz 1 Satz 1 und

*2. bei der Gesellschaft, die Namensaktien ausgegeben hat, die Kosten für die notwendigen Aufwendungen der Intermediäre für die Übermittlung und Weiterleitung von Informationen vom im Aktienregister eingetragenen Intermediär an den Aktionär nach § 125 Absatz 2 und 5 in Verbindung mit den §§ 67a und 67b **sowie für die Übermittlung von Informationen zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch Intermediäre an die Gesellschaft nach § 67c Absätze 1 und 2.**“*

*Die Intermediäre legen die Entgelte für die Aufwendungen für jede Dienstleistung, die nach den §§ 67a bis ~~67d~~67e, 125 Absatz 1 Satz 1, **Absatz 2** und 5, § 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 2 Satz 2 und § 129 Absatz 5 erbracht wird, offen.*

b) Eintragung in das Aktienregister:

- Oft scheitert die direkte Eintragung in das Aktienregister bisher nicht am Willen des Aktionärs, sondern an den bestehenden Prozessen in der Intermediärskette. Dies zeigt sich auch in teilweise hohen Gebühren, die für die grenzüberschreitende Eintragung von Intermediären verlangt werden. Im Sinne einer Stärkung des Mitwirkungsrechts der Aktionäre sollte die Möglichkeit des Aktionärs bestehen, gegenüber dem Intermediär die Herbeiführung der Eintragung zu verlangen. § 67c Abs. 3 AktG-E sollte wie folgt durch einen neuen Satz 2 ergänzt werden (Änderung gegenüber RegE **fett/unterstrichen**):

*„(3) Der Letztintermediär hat dem Aktionär für die Ausübung seiner Rechte in der Hauptversammlung auf Verlangen über dessen Anteilsbesitz unverzüglich einen Nachweis in Textform gemäß den Anforderungen nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 auszustellen oder diesen nach Absatz 1 der Gesellschaft zu übermitteln. **Bei Namensaktien haben Intermediäre auf Verlangen des Aktionärs für Löschung und Neueintragung im Aktienregister nach § 67 Absatz 3 Satz 1 AktG Mitteilung und Nachweis über die Intermediäre in der Kette an die Gesellschaft weiterzuleiten.**“*

Stand: 25.04.2019